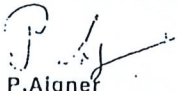


Maßstab 1:1000

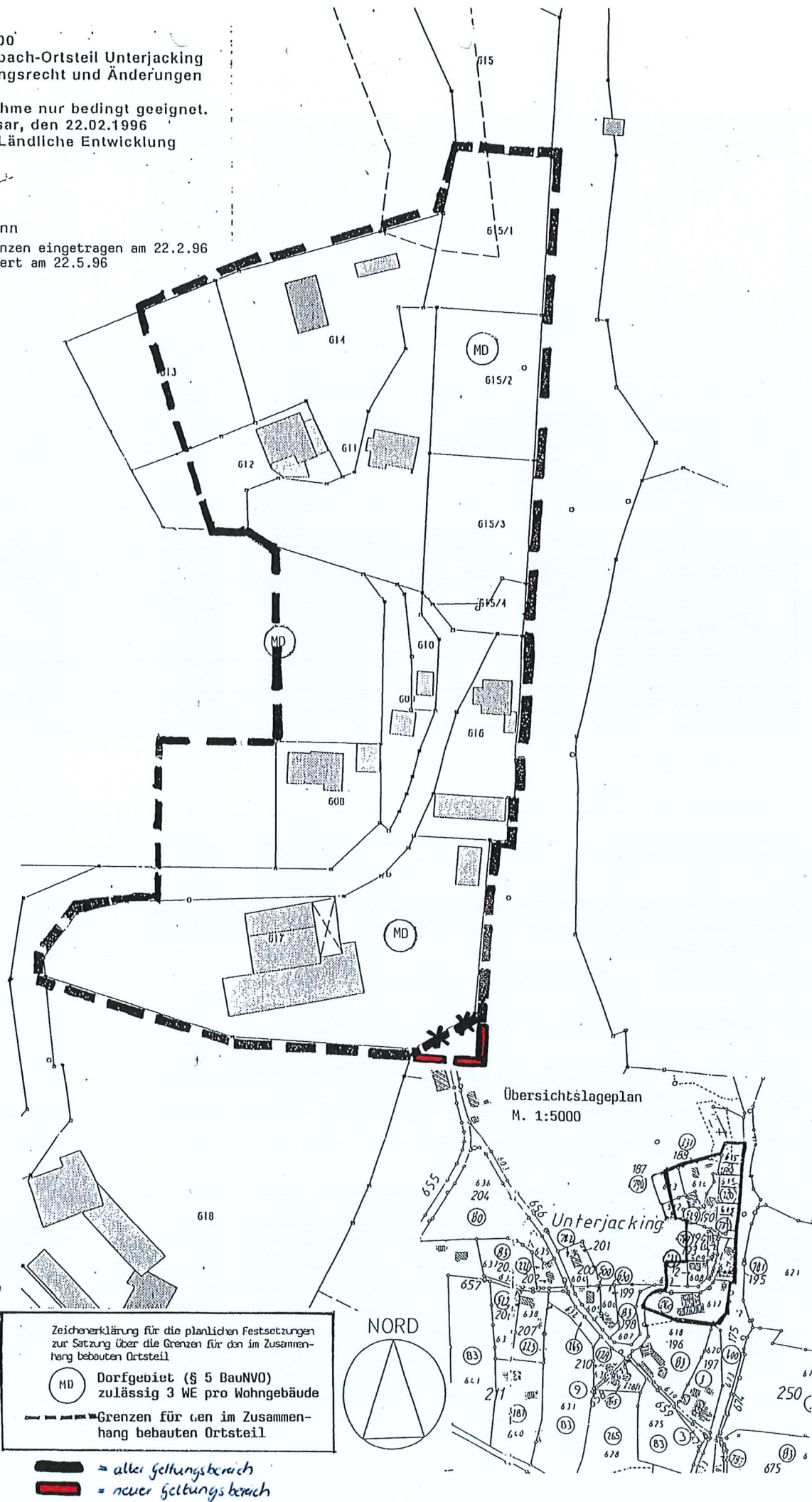
Gmkg. Tiefenbach-Ortsteil Unterjacking
Vervielfältigungsrecht und Änderungen
vorbehalten.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Landau a.d. Isar, den 22.02.1996
Direktion für Ländliche Entwicklung


P. Aigner

Techn. Amtmann

Abrundungsgrenzen eingetragen am 22.2.96
Grenzen geändert am 22.5.96



DECKBLATT NR. 1
zur Satzung über die Grenzen für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil
UNTERJACKING

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau

1. Änderungsbeschluss: Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 24.07.2005
Tiefenbach, den 02.01.2006 beschlossen, die Satzung über die Grenzen für den im
I.A. (Aigner), Verw. Ang. Zusammenhang bebauten Ortsteil „Unterjacking“ zu ändern.

2. Fachstellenanhörung: Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe
Tiefenbach, den 29.06.2006 ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 20.01.2006
bis 23.02.2006 eingeräumt.
(Regner)
2. Bürgermeister

3. Bürgerbeteiligung: Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 20.01.2006
Tiefenbach, den 29.06.2006 bis 21.02.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
(Regner)
2. Bürgermeister

4. Inhalt der Änderung:

Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung wird im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 617/9,
Gemarkung Tiefenbach, geringfügig erweitert. Die Erweiterungsfläche ist im beigehefteten Lageplan
farblich dargestellt.

Der Lageplan M. 1:1000 ist Bestandteil der Satzung.

Es handelt sich um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Im Übrigen gelten für dieses Deckblatt die Festsetzungen der seit dem 16. Mai 1997
rechtsverbindlichen Stammsatzung.

5. Beschlossen durch den Gemeinderat in der
Sitzung am 23. Februar 2006

6. Inkrafttreten: Der Beschluss zur Änderung der Satzung wurde am 29.06.2006
Tiefenbach, den 29.6.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wurde mit der Bekannt-
machung rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem dazugehörigen
Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im
Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf
Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie
der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
(Regner)
2. Bürgermeister

Begründung und Erläuterung:

Die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Unterjacking“ ist seit dem 16. Mai 1997 rechtsverbindlich.

Der Eigentümer des Grundstück Fl.Nr. 617/9, Gemarkung Tiefenbach, [REDACTED] beabsichtigt, auf der nördlichen Teilfläche dieses Grundstücks ein Wohnhaus mit Garage zu errichten.

Dieses Bauvorhaben macht es erforderlich, die Grenze der Ortsabrundungssatzung geringfügig zu erweitern bzw. zu begradigen.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat diesem Antrag zugestimmt und die Erweiterung der Satzung mit diesem Deckblatt beschlossen.

Tiefenbach, den 2. Januar 2006
Gemeinde Tiefenbach

HA. Bp